

BGer 5A_647/2025 vom 29. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_647_2025

FR: TF 5A_647/2025 du 29 août 2025

IT: TF 5A_647/2025 del 29 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher das Verfahren nicht abschliesst und somit ein Zwischenentscheid ist. Zwischenentscheide können nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2). Der Beschwerde lässt sich keine konkrete und nachvollziehbare diesbezügliche Begründung entnehmen, weshalb bereits aus diesem Grund auf sie nicht einzutreten ist.

E. 2

Im Übrigen äussert sich der Beschwerdeführer nicht in sachgerichteter Weise zu den Nichteintretenserwägungen (verspätete Beschwerdeerhebung: Ablauf der Rechtsmittelfrist am 19. Mai 2025, Eintreffen der am 15. Mai 2025 in Deutschland aufgegebenen Sendung in der Schweiz am 20. Mai 2025), wenn er festhält, erfahrungsgemäss erreiche ein Einschreiben das Gericht in Zürich in maximal drei Tagen und gemäss Sendungsverfolgung sei die Sendung schon am 19. Mai 2025 in der Schweiz eingetroffen. Dabei handelt es sich um eine in appellatorischer Weise vorgetragene eigene Sachverhaltsbehauptung, aus welcher sich keine Willkür in Bezug auf die für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen ergibt (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Ebenso wenig ergibt sich eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung aus der beigelegten "Sendungsverfolgung", welche aus zusammenkopierten Bruchstücken von verschiedenen Sendungsverfolgungen besteht und mit welcher sich die aufgestellte Behauptung nicht belegen lässt. Ist demnach von der willkürfreien Sachverhaltsfeststellung auszugehen, dass die Beschwerde erst am 20. Mai 2025 bei der Schweizerischen Post eingetroffen ist, bleibt in rechtlicher Hinsicht ohne Begründung, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die kann-Vorschrift von Art. 139 ZPO keinen Anspruch auf elektronische Zustellung gibt, ebenso wenig die untergeordneten Ausführungsbestimmungen in der UeÜ-ZSSV (BGE 147 IV 510 ; SEILER/AMMANN, in: Schulthess-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, Band I, N. 2b zu Art. 139 ZPO ; HUBER, in: Dike-Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2025, N. 10 zu Art. 139 ZPO).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.